

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „autismus Heilbronn e.V. - Regionalverband zur Förderung von Menschen mit Autismus“ (vor seiner Eintragung in das Vereinsregister ohne den Zusatz „e.V.“).
- (2) Sitz des Vereins ist Heilbronn.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn einzutragen.
- (4) Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister hat der Verein bei dem gemeinnützigen Verein „autismus Deutschland e.V.“ - Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus - , Sitz Hamburg, seine Aufnahme als Vereinsmitglied zu betreiben.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, Förderung der Hilfe für Behinderte und der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Er erfüllt diesen Zweck durch die Förderung von Menschen mit Autismus. Diese Aufgabe soll insbesondere erfüllt werden durch
 1. Aufklärung über das Wesen und die Formen autistischer Behinderungen und Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse,
 2. Beratung von Menschen mit Autismus und Hilfen bei der Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber der Allgemeinheit, Behörden, Institutionen und außenstehenden Personen,
 3. entsprechende Beratung und Hilfen für Eltern und Fachleute, die mit Menschen mit Autismus arbeiten,
 4. Bemühung um geeignete Förderangebote, Beschulung, Ausbildung und Arbeitsplätze,
 5. Schaffung und Betrieb eigener Einrichtungen und spezifischer Förder- und Therapieangebote,
 6. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch die Herausgabe von Büchern, Broschüren sowie Darstellungen in allen Medien,
 7. Zusammenarbeit auf regionaler Ebene mit dem „Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg e.V.“ - Regionalverband Heilbronn-Franken - .

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufwendungen, die dem Vorstand, von ihm beauftragten Mitgliedern oder einer sonstigen beauftragten Person entstehen, werden nur auf Nachweis vergütet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelbeschaffung, Geschäftsjahr

- (1) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erstrebt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Es wird unterschieden zwischen
 1. Vollmitgliedern mit voller Stimmberechtigung und allen Rechten und Pflichten,
 2. Fördermitgliedern mit dem Recht der Teilnahme an Versammlungen, jedoch ohne Stimmberechtigung,
 3. Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Aufnahmeanträge bedürfen der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung seines Antrages kann der Betroffene die endgültige Bescheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind den Fördermitgliedern gleichgestellt, jedoch von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod oder durch Verlust der Geschäftsfähigkeit eines Mitglieds,
 2. durch schriftliche, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (Jahresende) wirksam werdende Austrittserklärung,
 3. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins entgegenarbeitet, die Vorstandsarbeit erheblich behindert oder sich sonst vereinsschädlich verhält. Hiergegen steht dem Betroffenen binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlusses die Einberufung der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung innerhalb dreier Monate zu.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus vier Personen, nämlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Personen, die die Ämter des Schatzmeisters und des Schriftführers übernehmen sollen. Ein fünftes Vorstandsmitglied kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand kann sich ferner um beratende Beisitzer auf Zeit, längstens jedoch für die Dauer seiner eigenen Amtszeit erweitern. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Der Vorstand entscheidet nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Die Wahl des Vorstands erfolgt auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist dauernd oder auf Zeit verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzubestimmen.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter laden zu den Vorstandssitzungen mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Kalenderjahres schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Sie ist außerdem in den in der Satzung bestimmten Fällen und stets dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. In jeder Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt, dass die Abstimmung schriftlich (geheim) durchzuführen ist.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Satzungszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört es insbesondere,

1. die Vorstandsmitglieder zu wählen,
2. zwei Rechnungsprüfer zu bestimmen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
3. die Jahresberichte des Vorstands und die Berichte der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
4. in den in der Satzung vorgesehenen Fällen über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
5. über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins zu entscheiden und
6. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist bis Ende März eines Jahres an den Verein zu entrichten. Ein Mitglied, das der Verein nach dem 31. März eines Jahres aufnimmt, zahlt für das laufende Jahr nur die Hälfte, bei einer Aufnahme nach dem 31. Oktober keinen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 8 Ziff. 6). Der Vorstand ist berechtigt, Menschen mit Autismus auf Antrag den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen, höchstens jedoch um 50%.

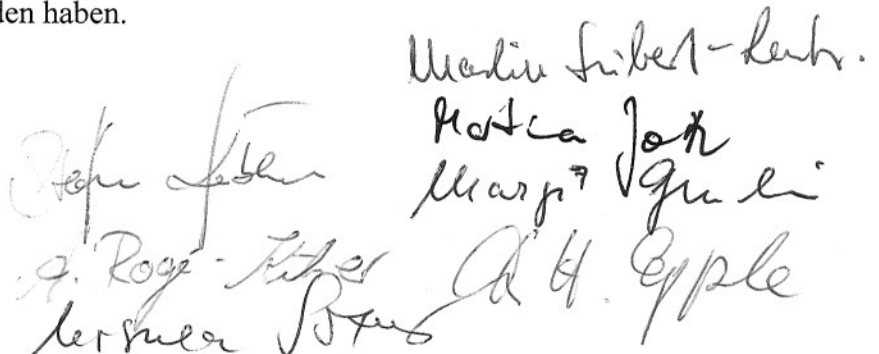
§ 10 Haftung

Die für den Verein ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „autismus Deutschland e.V. - Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus“ mit Sitz in Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung zu verwenden hat. Sollte der genannte Verein die Übernahme ablehnen, weggefallen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das verbleibende Vereinsvermögen entweder an den „Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg e.V.“ -Regionalverband Heilbronn-Franken- oder an einen vom Verein bei seiner Auflösung bestimmten anderen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.

Heilbronn, den 16. Juni 2010



 Martin Hubert-Kehr.

 Katja Joch

 Margit Vignier

 A. H. Epple

 Kerstin Joch